

Brandschutz und Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS)

Informationsblatt von
Zbigniew Ratka und Markus Kraft

Die Verwendung von WDVS ist abhängig von den Gebäudeklassen nach LBO (ohne Sonderbauten) und ist wie folgt zulässig:

- Nichtbrennbare WDVS (A1) ohne Begrenzung
- Schwerentflammbare WDVS (B1) bei Gebäuden mittlerer Höhe (7-22 m) unter Einhaltung der weiter unten ausgeführten Bedingungen
- Normalentflammbare WDVS (B2) bei Gebäuden geringer Höhe (0-7 m)

Bei Betrachtung von Objekten für welche die SonderbauVO zutrifft können strengere Anforderungen gelten.

Schwerentflammbare (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) WDVS mit Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwoll-Lamellenstreifen vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Projekt: Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Datum: Fehler! Verweisquelle konnte

Bei schwerentflammbaren (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) WDVS mit Dämmstoffdicken größer 100 mm bis maximal 300 mm darf die Ausführung von Mineralwollestürzen oberhalb jeder Öffnung entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird, außer bei der Verwendung von Flachverblendern. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten Mineralwolle-Lamellenstreifen (Rohdichte 80 kg/m³ bis 100 kg/m³; hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei WDVS mit Dämmstoffdicken über 200 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 6 mm betragen.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

Normalentflammbare WDVS (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) dürfen nur bei der Dämmung der Gebäude geringer Höhe zugelassen werden. Dabei ist die Ausführung der Stürze und Laibungen aus nichtbrennbaren Stoffen nicht erforderlich. Die Plattendicken sind in dem Fall nicht begrenzt.

Hinweis:

Diese Zusammenfassung dient dem Planer als Hilfestellung für die grundlegenden Überlegungen zur Planung eines WDVS. Diese Zusammenfassung ersetzt nicht die fachgerechte Planung und nicht die Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder die Verwendbarkeitsnachweise.